

Grüne und Alternative
in den Räten von Baden-Württemberg
Forststr. 93
70176 Stuttgart
Tel. 0711 99359 90
Fax 0711 99359 99
E-Mail: gar@gar-bw.de



Oktober 2005

Liebe GAR-Mitglieder,

dieser Rundbrief ist einem einzigen Schwerpunktthema gewidmet:

Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit von Gemeinderats- und Ausschusssitzungen mit der dazu gehörenden Verschwiegenheitspflicht.

Dieses Thema sorgt immer wieder für Ärger und Unsicherheit und in der Konsequenz für Anfragen bei der GAR. Deshalb haben wir uns entschlossen, dieses Thema in diesem Herbst grundsätzlich und gründlich zu bearbeiten. Im Folgenden stehen die Texte und wichtigsten Kommentare und Urteile zur Gemeindeordnung von Baden-Württemberg.

Im Internet haben wir eine Seite eingerichtet, auf der Ihr eure Kommentare und Erfahrungsberichte einstellen könnt. Auch per Telefon, Fax oder Post nehme ich gern Berichte und Fragen entgegen. Sie werden beantwortet und wenn gewünscht ebenfalls auf die GAR-Internetseite gestellt. So erhalten wir nach und nach einen guten Überblick über die Praxis im Land und Klarheit darüber, was regelkonform ist und was nicht, wo wir eingreifen können und wo nicht.

Öffentlichkeit – Nichtöffentlichkeit von Gemeinderats- und Ausschusssitzungen

Text, Kommentare und Urteile zu § 35 Gemeindeordnung

§ 35 (1)

Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder das berechnigte Interesse einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.....

Übersicht über die veröffentlichten Kommentare und Gerichtsurteile zu § 35 Absatz 1

(mit kursiven Anmerkungen der Verfasserin)

Verstöße gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit sind wesentliche Verfahrensfehler.¹

Verstöße haben die Rechtswidrigkeit des gefassten Beschlüsse zur folge.²

Wegen der großen Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes sind Verstöße gegen ihn von der Heilung nach § 4 Abs. 4 und 5 ausgenommen.¹

(§ 4 sagt: Wenn niemand klagt und auch keine Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, dann wird er nach einem Jahr rechtskräftig – dies gilt jedoch nicht für den Erlass von Ortsrecht – also bei Bebauungspläne und andere Satzungen. Sie bleiben, wenn das Öffentlichkeitsgebot verletzt wurde, auch nach einem Jahr noch ungültig – was dann zum Tragen kommt, wenn ein Gericht die Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes bestätigt.)

Unter berechtigten Interessen einzelner sind alle rechtlich geschützten oder anerkannten Interessen zu Verstehen (z.B. Vermeidung des Bekanntwerdens persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse, die sich auf das Fortkommen oder die Wertschätzung nachteilig auswirken können). Dabei kommt es

nicht auf Wünsche oder Vorstellungen der von der Verhandlung berührten Personen an, vielmehr muss nach allgemeiner vernünftiger Abwägung ein Schutzbedürfnis gegeben sein.¹

Es ist, z.B. nicht zulässig, alle Grundstücksangelegenheiten schlechthin auf den nichtöffentlichen Teil der Tagesordnung zu setzen. Beim Kauf eines Grundstücks vom Land oder bei der Vergabe von Bauplätzen zu einem bereits bekannten allgemein festgelegten Preis ohne Prüfung der wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnisse der Bewerber muss öffentlich verhandelt werden.¹ (*Auch die Nennung der erzielten Mieten in einem zu kaufenden Haus führt nicht zum Anspruch auf nichtöffentliche Behandlung, VGH BW vom 8.8.1990*)

Es sind insbesondere öffentlich zu behandeln: Grundstücksveräußerungen, es sei denn, dass persönliche und private Umstände entgegenstehen oder die Gefahr einer Bodenspekulation besteht, Vergabe von Leistungen, ausgenommen bei Fragen der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bewerber, Satzungen, insbesondere Bebauungspläne.²

In der Praxis hat es sich eingebürgert, dass schwierige Angelegenheiten, die öffentlich zu verhandeln sind, in einer nichtöffentlichen Sitzung (*des Gemeinderates*) vorbehandelt und dann in einer weiteren Sitzung öffentlich erledigt werden. Eine nichtöffentliche Vorberatung durch den Gemeinderat widerspricht der klaren Regelung des § 35.¹ (*Nichtöffentliche Vorberatung in den Ausschüssen ist o.k. – nur im Gemeinderat ist dies unzulässig.*)

Ob die Voraussetzungen für nichtöffentliche Verhandlung gegeben waren, unterliegt in vollem Umfange der gerichtlichen Nachprüfung.¹

Ein einzelnes Gemeinderatsmitglied hat kein durchsetzbares Recht auf öffentliche Verhandlung eines Gegenstandes.²

Oder anders ausgedrückt: Der Verstoß gegen das Öffentlichkeitsgebot kann durch ein Ratsmitglied nicht als Beeinträchtigung von Mitgliedschaftsrechten im Wege einer kommunalverfassungsrechtlichen Streitigkeit gerügt werden.³

(*Das heißt, ein Gemeinderatsmitglied kann nicht vor Gericht gehen, wenn das Öffentlichkeitsgebot verletzt wurde, klagen kann nur ein Einwohner/eine Einwohnerin der/die vom Beschluss betroffen ist.*)

Bei unberechtigtem Ausschluss der Öffentlichkeit muss der Gemeinderat Zulassung der Öffentlichkeit und dabei gleichzeitig Vertagung auf eine öffentliche Sitzung verlangen.¹

Der Gemeinderat kann in der Sitzung beschließen, dass entgegen der Tagesordnung einzelne Punkte öffentlich oder nichtöffentlich behandelt werden. Er ist dabei an die Grundsätze des § 35 Abs. 1 gebunden und darf nicht nach freiem Ermessen entscheiden. Über einen derartigen Antrag, der auch noch im Verlauf der Erörterungen gestellt werden kann, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln, weil ja dabei bereits die u. U. geheim zuhaltenden Gesichtspunkte dargestellt werden müssen“...¹

Bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrages ist die Zuverlässigkeit eines Bieters ungeklärt. Um abzuklären, ob der Bieter zuverlässig und leistungsfähig ist, kann für diese Vorfrage der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen werden. Nach der Abklärung dieser Teilfrage kann die Öffentlichkeit wieder hergestellt und über die endgültige Vergabe entschieden werden.⁴

Spezialfall Haushalt:

Nach § 81 ist über Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beschließen, über die Haushaltssatzung selbst ist in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Das Öffentlichkeitsgebot darf nicht etwa in der Weise umgangen werden, dass der Gemeinderat vor der öffentlichen Beratung den Entwurf nichtöffentlich behandelt.¹

Für den Kreistag gilt analog dazu § 30 Landkreisordnung

Gerichtsurteile zu § 35 Abs. 1 GemO

Das nichtöffentliche Verhandeln und Beschließen eines Bebauungsplanes ist dann rechtmäßig, wenn sonst das öffentliche Wohl beeinträchtigt wird. Im vorliegenden Fall wurde die Klage gegen einen

Bebauungsplan abgewiesen. Der Kläger hatte argumentiert, dass der nichtöffentliche Beschluss des Plans nicht rechtmäßig sei. Grund für die nichtöffentliche Verhandlung war aber, dass die Gefahr bestand, dass eine öffentliche Verhandlung über den Plan zu Grundstücksspekulationen und in diesem Zusammenhang zu einer Beeinträchtigung der Entwicklung der Landwirtschaft in diesem Gebiet geführt hätte. Da der Erhalt der Landwirtschaft im öffentlichen Interesse liegt, erforderte das öffentliche Wohl die nichtöffentliche Verhandlung. (VGH Beschl. V. 22.1.1965 II 767/63 – ESVGH 15, 185 = BWVBI. 1965, 155)

Ein unter Missachtung des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen zustande gekommener Bebauungsplanbeschluss nach §10 BBauG ist rechtswidrig und führt in der Regel zur Ungültigkeit des Bebauungsplans.

Verfahrensrechtliche Regelungen des Bundesbaugesetzes werden durch landesrechtliche Regelungen ergänzt. §§37 und 35 Abs.1 S.1 der Gemeindeordnung für B-W sagen aus, dass Beschlussfassungen des Gemeinderates grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen erfolgen müssen. Dies ist auch nicht durch eine spätere Bestätigung in einer öffentlichen Sitzung zu ‚heilen‘, da durch die vorausgegangenen nichtöffentlichen Sitzungen die Mitwirkungs- und Kontrollmöglichkeiten der Öffentlichkeit dermaßen eingeschränkt worden sind, dass ein Rechtsverstoß vorliegt. Der Bebauungsplan ist damit in seiner Gänze ungültig. (VGH BW Beschl. V. 9.11.1966 I 5 / 65 – ESVGH 17, 118 = BWVBI. 1967,8)

Der Gemeinderat hat über das einer Gemeinde zustehende Vorkaufsrecht beim Kauf eines Grundstücks, für das im Bebauungsplan eine örtliche Verkehrsfläche festgesetzt ist, grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Ein solcher Verhandlungsgegenstand erfordert nicht den Ausschluss der Öffentlichkeit aus Gründen des öffentlichen Wohls. Auch haben weder das Gesetz zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung, noch die Bestimmung des § 12 GBO über die Grundbucheinsicht hierbei Relevanz. (VGH BW Ur. v. 19.6.1980 III 503/79 – VBIBW 1980, 33 = BWGZ 1980, 316 mit Anmerkung von Steger – Die Justiz 1981, 223)

Der Gemeinderat hat über das einer Gemeinde zustehende Vorkaufsrecht nach §24 BBauG grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu verhandeln und zu beschließen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist kein geeignetes Mittel um Bodenspekulationen aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auszuschließen. Das öffentliche Wohl erfordert den Ausschluss der Öffentlichkeit nur, wenn Interessen des Bundes, des Landes oder der örtlichen Gemeinschaft durch eine öffentliche Sitzung mit Wahrscheinlichkeit wesentlich und (nachteilig) verletzt werden können (VGH BW Ur. v. 18.6.1980 III 503/79 GemO §35 E6 = VB1BW 1980, 33)

Bereits die Kenntnis, dass ein Grundstück in einen Bebauungsplan einbezogen ist, birgt die Gefahr von Grundstücksspekulationen, nicht erst die Kenntnis, dass die Gemeinde ein Vorkaufsrecht ausüben möchte. Da der Bebauungsplan aber sowieso öffentlich bekannt zu machen ist, können Grundstücksspekulationen nicht durch Nichtöffentlichkeit der Verhandlungen verhindert werden. (VGH BW Ur. v. 16.6.1981 3 S 271/81)

Bereits die Beratung und nicht erst der Beschluss über die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach §24ff BauGB **muss in öffentlicher Sitzung verhandelt werden.**

Um zu ermitteln, ob berechnigte Interessen der Vertragspartner gegen eine öffentliche Sitzung sprechen, kann sich die Gemeinde durch eine Anfrage bei den Vertragsparteien Gewissheit verschaffen.

Eine nichtöffentliche Vorberatung darf die Sachdiskussion nicht vorwegnehmen. Dies widerspricht den Bestimmungen des §35 GemO. (VGH BW Ur. v. 8.8. 1990 3 S 132/90 – BWGZ 1991, 147 mit Anmerkung)

In einer nichtöffentlichen Sitzung darf die Sachdiskussion der anschließenden öffentlichen Gemeinderatssitzung **nicht vorweggenommen werden.**

Der Erlass einer gemeindlichen Sperrzeitverordnung erfordert einen Beschluss des Gemeinderats. Sie ist keine Polizeiverordnung, die der Bürgermeister mit Zustimmung des Gemeinderats erlässt. (VGH BW NKUr. V. 20.7.2000 14 S 237, 99)

Ein Gemeinderatsmitglied kann nur dann eine Feststellungsklage einreichen, wenn er sich auf eine Rechtsposition berufen kann, die ihm durch das Gesetz eingeräumt ist. Andernfalls ist der kommunal-

verfassungsrechtliche Organstreit in dieser Form unzulässig. **Das Mitglied eines Gemeinderats hat kein im Wege des Organstreits durchsetzbares Recht auf öffentliche Verhandlung eines Gegenstands im Gemeinderat**, da der Grundsatz der Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen ausschließlich ein Interesse der Allgemeinheit schützt und dem einzelnen Gemeinderatsmitglied keine subjektive Rechtsposition vermittelt. (VGH BW Urt. v. 24.2.1992 1 S 2242/91 – BWVPr. 1992, 135)

Ausschusssitzungen: Texte, Kommentare und Urteile zu §39 und §41 Abs. 3 GemO

§39

(4) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets zur Vorberatung zugewiesen werden. [...].)

(5) Für den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse gelten §§ 33 und 34-38 entsprechend. (Anmerkung: für die Frage der Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit gilt also ausdrücklich der § 35, der die grundsätzliche Öffentlichkeit festlegt und die Ausnahmen von diesem Zwang zur Öffentlich benennt.)

Sitzungen, die der Vorberatung nach Absatz 4 dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.

§ 41

(3) Für den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse gelten die Vorschriften der §§ 33, 34, 36 bis 38 und 39 Abs.5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(Anmerkung: § 35, der die Öffentlichkeit vorschreibt ist nicht aufgeführt!)

Übersicht über die veröffentlichten Kommentare und Gerichtsurteile zu §§ 39 und 41

Beschließende Ausschusssitzungen müssen grundsätzlich öffentlich sein, sofern nicht das öffentliche Wohl, oder berechnigte Interessen einzelner die nichtöffentliche Behandlung erfordern.¹

Mit der Regel der Nichtöffentlichkeit in **Fällen, in denen die Ausschüsse nur vorberatende Funktion haben**, soll im Gegensatz zu §35 Abs. 1 nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner geschützt, sondern die Position des Gemeinderats geschützt werden. Damit soll verhindert werden, dass das Interesse der Öffentlichkeit an den Beratungen des Gemeinderats beeinträchtigt wird.¹

Ausnahmen von dieser Regel können nur vom Vorsitzenden des Ausschusses, oder dem Ausschuss als Ganzes gemäß §35 Abs. 1 S.2 beschlossen werden. (Wortlaut: „Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.“) Eine solche Ausnahme kann nur durch ein besonderes Interesse an den Informationen der Einwohner über die Verhandlung des Ausschusses begründet werden und darf nicht von §35 Abs.1 als nichtöffentlich vorgeschrieben sein.¹

Wenn im Einzelfall nicht sorgfältig abgewogen wird, ob die Sitzung öffentlich oder nicht-öffentlich stattfinden soll, ist der Bürgermeister zum Widerspruch verpflichtet.¹

Im Falle der Beeinträchtigung des öffentlichen Wohls oder des berechnigten Interesses einzelner muss in jedem Fall nichtöffentlich verhandelt werden.¹

Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich, womit ermöglicht ist, im Interesse der Transparenz für die Einwohner ausnahmsweise auch öffentlich zu verhandeln.

Für das Verfahren in den beratenden Ausschüssen gelten die Vorschriften für die beschließenden Ausschüsse, **mit Ausnahme der Anwendbarkeit des § 35**. Durch die Verweisung auf §39 Abs.5 Satz 2 (Sitzungen, die der Vorberatung nach Absatz 4 dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.) **finden Sitzungen der beratenden Ausschüsse in der Regel nichtöffentlich statt.**

Bei einer sachlichen Begründung eines besonderen Informationsbedürfnisses kann öffentlich verhandelt werden.²

Durch die Geschäftsordnung kann nicht geregelt werden, dass die Sitzungen der beratenden Ausschüsse grundsätzlich öffentlich sind. Grund für die Nichtöffentlichkeit ist, dass eine rein sachliche Diskussion gewährleistet wird und die Entscheidungsfreiheit des endgültigen Gremiums nicht durch die bekannt gewordene Vorentscheidung eingeschränkt wird.¹

Die in § 35 Absatz 2 geregelte Verschwiegenheitspflicht gilt nicht unmittelbar, (*Anmerkung: weil auf § 35 ausdrücklich nicht verwiesen wird.*) jedoch indirekt über die Verschwiegenheitspflicht nach § 17 Abs. 2.²

Für Kreistage gelten die analog formulierten §§ 34 (Abs. 4 und 5) und 36 der Landkreisordnung.

Verschwiegenheitspflicht bei nichtöffentlichen Sitzungen Texte und Kommentare zu §35 (2) und § 17 (2) GemO

§ 35 (2)

Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach Absatz 1 Satz 4 bekanntgegeben worden sind.

(Wortlaut Absatz 1 Satz 4) „In nichtöffentlicher Sitzung nach Satz 2 gefaßte Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.“)

§ 17 (2)

Der ehrenamtlich tätige Bürger ist zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Er darf die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtung besteht auch nach der Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen einzelner besonders angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

Zusammenfassung der Kommentare zu § 35 (2)

Umfang der Verschwiegenheitspflicht:

§ 35 Abs. 2 bedeutet, dass über **Ablauf, Inhalt und Ergebnis** der nichtöffentlichen Verhandlung nichts öffentlich bekannt gemacht werden darf.⁴

Mitglieder können sich in diesem Zusammenhang **nicht auf das Grundrecht der freien Meinungsäußerung berufen**, da die Auferlegung der Schweigepflicht keine Verletzung dieses Grundrechts ist. (BayVGH, 23.3.1988 – BayVBI. 1989 S.81 und BVerwG, 12.6.1989 – BayVBI. 1989 S. 157)³

Es steht nicht im Ermessen des einzelnen Gemeinderats, ob er im konkreten Falle die Voraussetzung für Verschwiegenheit für gegeben oder für nicht gegeben hält. Der Kommentar verweist hier auf §17 Abs.2 GemO (Verschwiegenheitspflicht ehrenamtlich tätiger Bürger). Verschwiegenheitspflicht besteht auch, wenn ein Gemeinderat einen Antrag auf Öffentlichkeit der Sitzung gestellt hat und dieser abgelehnt wurde, oder wenn er nur aus der Einsicht in die Niederschrift oder Bericht von Kollegen von der Angelegenheit erfahren hat.

Die Anordnung einer Geheimhaltung kann in Form einer speziellen Regelung durch den Gemeinderat oder Entscheidung des Bürgermeisters ergehen; sie kann sich aus Aufdrucken „geheim“ oder „vertraulich“ ergeben. Eine solche Anordnung ist zu befolgen, auch wenn ein Ratsmitglied die Notwendigkeit nicht einsieht. **Der Schutzgedanke der Schweigepflicht wird nicht ausgeschaltet, wenn die Anordnung sachlich nicht gerechtfertigt war** (sinngemäße Anwendung des Urteils des OVG RP,

24.11.1976 – VZ GStB 1977 S35, wonach auch Schweigepflicht besteht, wenn gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit verstoßen worden ist.)^{1,3}

Punkte aus dem nichtöffentlichen Teil der Tagesordnung **dürfen auch nicht mit Parteifreunden, die nicht Gemeinderat sind**, vorbesprochen werden.¹

Die Verschwiegenheitspflicht besteht sowohl gegenüber Privatpersonen, als **auch gegenüber Mitarbeitern der Verwaltung**, die mit der betreffenden Angelegenheit **nicht** befasst sind.³

Die Ausnahme von der Regel

Das OVG Koblenz stellt in diesem Zusammenhang fest, dass das **Verletzen der Schweigepflicht als ultima ratio zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das die demokratische Verfassung wesentlich prägende Öffentlichkeitsprinzip möglich** ist. Allerdings müssen vorher alle anderen denkbaren Möglichkeiten ergriffen werden. Außerdem muss die Rechtsaufsichtsbehörde von der drohenden Rechtsverletzung informiert und um Beistand gebeten werden. Die Flucht in die Öffentlichkeit ist **auch nur bei bevorstehenden abschließenden Entscheidungen im Gesamtgemeinderat zulässig**. (OLG Koblenz, NVwZ –RR 1996, S.685)^{3,4}

Dauer der Verschwiegenheitspflicht

Sie dauert so lange an, bis der Bürgermeister sie aufhebt (Die Aufhebung soll in der Niederschrift vermerkt werden). **Dies kann auch stillschweigend durch kollektive Handlungen des Bürgermeisters wie z.B. Bekanntgabe vor der Presse, geschehen**. Er darf sie nur solange verweigern, wie es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern. Sollte die Schweigepflicht auf Grund sondergesetzlicher Bestimmungen bestehen, kann sie der Bürgermeister nicht aufheben.¹

Auch nach der Bekanntgabe der Angelegenheiten besteht die **Verschwiegenheitspflicht über den Gang der Verhandlungen** und die Abstimmung fort.¹

Sanktionen bei Verletzung der Vertraulichkeit

Bei Verletzung der Vertraulichkeit unterliegen Dritte keinen Sanktionen, sondern nur Ratsmitglieder (BayVGH, 23.3.1988 – NVwZ 1989 S.182, BayVBl. 1989 S.81)³

Als Sanktionen gegen Ratsmitglieder bei Verletzen der Schweigepflicht können folgen:

- Eine ernstliche Ermahnung durch den Gemeinderat (§16 Abs.3 GemO)¹
- Ordnungsgelder von mindestens 50 DM bis zur Höhe von DM 2.000 durch den Gemeinderat verhängt (§16 Abs.3 GemO) Vor der Verhängung des Ordnungsgeldes ist der/die Betroffene zu hören¹

Auf welche Weise der Gemeinderat einschreiten will, ist in sein pflichtgemäßes Ermessen gestellt, ebenso die Wahl der zu verhängenden Maßnahme wie die Höhe des Ordnungsgeldes.¹

Quellenangaben:

Die mit Quellen sind mit hochgestellten Nummern gekennzeichnet

¹ Kunze/Bronner/Katz, Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, Kommentare, Kohlhammer-Verlag,

² Seeger/Ade, Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, Kommentar, Kommunal- und Schulverlag,

³ Bogner, Beratungs- und Beschlussfassungsverfahren in der Gemeindevertretung, Kommunal- und Schul-Verlag,

⁴ Dölker, Handbuch für Gemeinderäte in Baden-Württemberg, Kohlhammer-Verlag

Für den Kreistag gilt § 30 (2) der Landkreisordnung, der analog zu § 35 (2) GemO ist.

Wenn Ihr Fragen oder Erfahrungsberichte habt, meldet Euch bei der GAR!

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Schlager